Begründung:

Im Zuge der Verabschiedung des Haushaltes 2019 wurde für das Produkt *P.1.1.2.6.001 Brandschutz und technische Hilfeleistung Feuerwehr* gemäß § 4 Absatz 7 KomHKVO als Ziel empfohlen, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfeleistungen und für die Gestellung von Geräten durch die freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung) bis zum 31.12.2019 anzupassen. Zur Ermittlung sachgerechter Verrechnungssätze für das eingesetzte Personal sowie die Fahrzeuge wurden die verfügbaren Daten der vergangenen drei Haushaltsjahre zugrunde gelegt.

Die einzelnen ermittelten Gebührensätze sowie die jeweils berücksichtigten Aufwendungen können der beiliegenden Anlage entnommen werden.